



HESSISCHER LANDTAG

KANZLEI

**Zusammenstellung
der vom Landtag vorzunehmenden
Wahlen und Benennungen
für Gremien**

Vom Landtag vorzunehmende Wahlen und Benennungen für Gremien

I.	Übersicht	Seite	1 - 6
II.	Derzeitige Besetzung der Gremien		
A.	Wahlen	Seite	7 - 20
B.	Benennungen	Seite	21 - 22
C.	Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperioden)	Seite	23 - 28
III.	Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschriften		
A.	Wahlen	Seite	29 - 56
B.	Benennungen	Seite	57 - 60
C.	Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperioden)	Seite	61 - 78

I Ü b e r s i c h t

A. W a h l e n

A. 1 Wahlprüfungsgericht

A. 2 Staatsgerichtshof

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs

A. 2.2.1 Liste der CDU und der FDP

A. 2.2.2 Liste der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A. 2.3 Mitglieder der Landesanwaltschaft (Wahl wird durch den Wahlausschuss (A.2.1) vollzogen)

A. 3 Richterwahlausschuss

A. 4 Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungs- richterinnen und Verwaltungsrichter

A. 4.1 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgerichtshof Kassel

A. 4.2 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Darmstadt

A. 4.3 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Frankfurt

A. 4.4 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Gießen

A. 4.5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Kassel

- A. 4.6** **Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden**
- ~~**A. 5**~~ *Nunmehr C. 5*
- A. 6** **Landespersonalkommission**
- A. 7** **Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz**
- A. 8** **Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)**
- A. 9** **Artikel 13 GG-Kommission**
- A. 10** **Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer Datenschutzbeauftragter**
- A. 11** **Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung**
- A. 12** **Landesjugendhilfeausschuss**
- A. 13** **Landesschuldenausschuss**
- A. 14** **Rundfunkrat**
- A. 15**
- bis**
- A. 17** **Verwaltungsausschüsse und Theaterbeiräte bei den Hessischen Staatstheatern**
- A. 15.1** **Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Darmstadt**
- A. 15.2** **Theaterbeirat beim Staatstheater Darmstadt**
- A. 16.1** **Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Kassel**
- A. 16.2** **Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel**
- A. 17.1** **Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Wiesbaden**
- A. 17.2** **Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden**

B. B e n e n n u n g e n

B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat

**B. 2 Kuratorium des Ausbaus der Forschungsanstalt
Geisenheim**

B. 3 Beirat des Freilichtmuseums Hessenpark

B. 4 Landessportkonferenz

**B. 5 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb
„Hessen-Forst“**

~~**B. 12 Härtefallkommission**~~

- C. Sonstige Wahlen und Benennungen
(ohne Bindung an die Wahlperiode)**
- C. 1 Staatsgerichtshof**
- C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin
** oder Vizepräsident des Staatsgerichtshofs**
- C. 1.2 Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs**
(Wahl wird durch den Wahlausschuss (A.2.1) vollzogen).
- C. 2 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder
Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs**
- C. 3 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl der
Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten**
- C. 4 Versammlung der Hessischen Landesanstalt für
privaten Rundfunk**
- C. 5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der
(vormals A. 5) ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter
beim Finanzgericht Kassel**
- C. 6 Kuratorium "Stiftung Podium junger Musiker"**
(vormals C. 5)
- C. 7 Hessischer Tierschutzbeirat**
(vormals C. 6)
- C. 8 Stiftungsrat der Stiftung "Hessischer Naturschutz"**
(vormals C. 7)
- C. 9 Landeskuratorium für Weiterbildung**
(vormals C. 8)
- C. 10 Stiftungsrat der "Stiftung Natura 2000"**

**** Da der derzeitige Präsident des Staatsgerichtshofs – Herr Dr. Günter Paul – sowie der derzeitige Vizepräsident – Herr Dr. Wolfgang Teufel - aus dem Bereich der nichtrichterlichen Mitglieder gewählt worden sind, müssen sie zu Beginn der neuen Wahlperiode wieder gewählt bzw. neu gewählt werden.**

II. Derzeitige Besetzung der Gremien

A Wahlen

A. 1 Wahlprüfungsgericht

Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP

Nachrücker:

Abg. Hartmut Honka	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Leif Blum	FDP

A. 2 Staatsgerichtshof

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Leif Blum	FDP
Abg. Hartmut Honka	CDU
Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Dr. Andreas Jürgens	B90/DIE GRÜNEN

Nachrücker:

Abg. Aloys Lenz (Hanau)	CDU
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)	FDP
Abg. Helmut Peuser	CDU
Abg. Alfons Gerling	CDU
Abg. Astrid Wallmann	CDU
Abg. Michael Siebel	SPD
Abg. Marius Weiß	SPD
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN

**A. 2.2 Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder des
Staatsgerichtshofs**

A. 2.2.1 Liste der CDU und der FDP

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Günter Paul
Dr. Wolfgang Teufel
Prof. Dr. Steffen Detterbeck

Stellvertretende Mitglieder:

Thomas Aumüller
Dr. Christoph Ullrich
Dr. Stefan Ruppert
Hermann Josef Schmidt
Prof. Dr. Dr. h. c. Gilbert Gornig
Dr. Dieter Fritz
Dr. Wilhelm Wolf
Prof. Dr. Thomas Pfeiffer
Dr. Claudia Müller-Eising

A. 2.2.2 Liste der SPD:

Ordentliche Mitglieder:

Prof. Dr. iur. Klaus Lange
Paul Leo Giani

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Yvonne Ott
Dr. Helga Laux
Prof. Dr. Otto Ernst Kempen
Ingo-Endrick Lankau
Petra Unger
Doris Möller-Scheu
Manfred Stremplat
Elisabeth Vogelheim
Hubert Harth
Ottmar Barke
Prof. Dr. Roland Fritz
Dr. Klaus Brückner
Eckehart Blume
Prof. Dr. Lothar Fischer
Jürgen Gasper

A. 2.2.3 Liste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Ordentliche Mitglieder:**

Rupert von Plottnitz

Stellvertretende Mitglieder:

Gerhard Böhme

Holger Tanzki

Thomas Lettau

Ulrike Gauderer

Prof. Dr. Michael Wagner-Kern

Wolfgang Friedrich

Anna Krug

Dr. Jürgen Sojka

Wilfried Bonnet

Hans-Wolfgang Euler

Dr. Gunther Jürgens

Esther Lotz-Bruns

A. 2.3 Mitglieder der Landesrechtsanwaltschaft**Landesrechtsanwältin:**

Prof. Dr. Monika Böhm

Stellvertretender Landesrechtsanwalt:

Arndt Peter Koeppen

A. 3 Richterwahlausschuss**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Hartmut Honka	CDU
Frau Margarete Ziegler-Raschdorf	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)	FDP
Abg. Dr. Andreas Jürgens	B90/DIE GRÜNEN

Nachrücker:

Herr Siegbert Ortmann	CDU
Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Herr Dietrich Backhaus	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD
Abg. Marius Weiß	SPD
Abg. Dr. Frank Blechschmidt	FDP
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN

**A. 4 Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungs-
richterinnen und Verwaltungsrichter**

**A. 4.1 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter beim Hessischen Verwaltungsgerichts-
hof Kassel**

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Dieter Fischer	Liste der CDU
Jutta Rüdtenklau	
Karl Mihm	
Karlheinz Pfaff	Liste der SPD
Norbert Sprafke	
Oliver Habekost	
Reinhard C. Schulz	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Burkhard von Lepel	Liste der CDU
Jörg Schnitzerling	
Wolfgang Männer	
Otto Geyer	Liste der SPD
Christina Strube	
Arndt Eisner	
Harald Becker	Liste der FDP

**A. 4.2 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Darmstadt**

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Uwe Schneider	Liste der CDU
Gerhard O. Pfeffermann	
Michael Poeschel	
Monika Przibilla	Liste der SPD
Jensen Fleckenstein	
Katrin Kosub	
Dieter Balzer	Liste der FDP

A. 4.2 Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Alfred Aldenhoff	Liste der CDU
Hermine Kramer	
Paul Scherer	
Doris Hofmann	Liste der SPD
Alfred Weil	
Catrin Geier	
Dirk Anlauf	Liste der FDP

A. 4.3 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Frankfurt**Ordentliche Mitglieder** (ohne Abgeordnetenmandat):

Ina Sperling	Liste der CDU
Martin Gerhardt	
Hans-Dieter Schnell	
Andreas Heusinger von Waldegge	Liste der SPD
Stefan Mank	
Roger Podstatny	
Hans-Christian Mick	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Sigrid Grether	Liste der CDU
Thorsten Bartsch	
Christa Stehli	
Dr. phil Renate Wolter-Brandecker	Liste der SPD
Helmut Bruns	
Arijana Neumann	
Daniel Brotzmann	Liste der FDP

A. 4.4 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Gießen

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Wilfried Venerius	Liste der CDU
Winfried Adams	
Konrad Werner	
Karlheinz Pfaff	Liste der SPD
Petra Stiehler	
Astrid Eibelshäuser	
Karl Zissel	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Kerstin Hardt	Liste der CDU
Iris Schmidt	
Marc Dieruff	
Marlene Vanderlinde Teusch	Liste der SPD
Heiko Müller	
Dirk Schimmel	
Andrea Kaup	Liste der FDP

A. 4.5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Kassel

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Lothar Winter	Liste der CDU
Johannes Arnold	
Karl Mihm	
Jürgen Buchenau	Liste der SPD
Ilona Holstein	
Maria Dippel	
Heidrun Goebel-Feußner	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Klaus Wagner	Liste der CDU
Markus Nordmeier	
Berthold Jost	
Anette Milas	Liste der SPD
Raimund Hug-Biegelmann	
Sarah Schumacher	
Ulrich Manthei	Liste der FDP

A. 4.6 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Ursula Meinhardt-Diehl	Liste der CDU
Birgit Kind	
Helmut Josef Hartmann	
Benno Pörtner	Liste der SPD
Alfred Strauß	
Michael Happ	
Wolfgang Schwarz	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Ulrich Weinerth	Liste der CDU
Andrea Kremer	
Gerhard Schröck	
Heinz Juhnke	Liste der SPD
Bärbel Hegenberg	
Renate Kreis	
Sabine Dumont du Voitel	Liste der FDP

~~A. 5~~ *Nach § 23 der Finanzgerichtsordnung werden die Vertrauensleute auf fünf Jahre gewählt.
Durch vorzeitige Auflösung des Landtags ist die Parallele der Wahlperioden nicht mehr gegeben.
Das Gremium ist folglich ohne Bindung an die Wahlperiode der Kategorie „C“ zugeordnet.*

A. 6 Landespersonalkommission

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Dr. Norbert Herr	CDU
Abg. Karin Wolff	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Wolfgang Decker	SPD
Abg. Dr. Frank Blechschmidt	FDP
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hans-Jürgen Irmer	CDU
Abg. Astrid Wallmann	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Dieter Franz	SPD
Abg. Heike Habermann	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP
Abg. Ellen Enslin	B90/DIE GRÜNEN

A. 7 Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Grundgesetz (G 10-Kommission)**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Marius Weiß	CDU
Abg. Dr. Frank Blechschmidt	FDP

A. 8 Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN

A. 9 Artikel 13 Grundgesetz-Kommission

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Marius Weiß	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN

**A. 10 Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer
Datenschutzbeauftragter**

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

A. 11 Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Aloys Lenz (Hanau)	CDU	
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt	CDU	
Abg. Gudrun Osterburg	CDU	
Abg. Tobias Utter	CDU	
Abg. Reinhard Kahl	SPD	
Abg. Petra Fuhrmann	SPD	
Abg. Dr. Matthias Büger		FDP
Abg. Jochen Paulus	FDP	
Abg. Margaretha Hölldobler-Heumüller		B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Bettina Wiesmann	CDU	
Abg. Karin Wolff	CDU	
Abg. Alexander Bauer	CDU	
Abg. Astrid Wallmann	CDU	
Abg. Lothar Quanz	SPD	
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD	
Abg. Mario Döweling	FDP	
Abg. Wilhelm Reuscher	FDP	
Abg. Mathias Wagner (Taunus)		B90/DIE GRÜNEN

**A. 12 Landesjugendhilfeausschuss
a) Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur
Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der
Kinder- und Jugendhilfe**

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Alexander Bauer	CDU	
Abg. Patrick Burghardt	CDU	
Abg. Ernst-Ewald Roth	SPD	
Abg. Gerhard Merz	SPD	
Abg. René Rock	FDP	
Abg. Marcus Bocklet		B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Claudia Ravensburg	CDU
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt	CDU
Abg. Regine Müller (Schwalmstadt)	SPD
Abg. Dr. Thomas Spies	SPD
Abg. Hans-Christian Mick	FDP
Abg. Kordula Schulz-Asche	B90/DIE GRÜNEN

**b) Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe
– Vorschlag der Obersten Landesbehörde –****Ordentliche Mitglieder** (ohne Abgeordnetenmandat):

Ursula Diez-König
Andreas Muth
Barbara Stillger

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Elisabeth Koop
Dr. Peter Büttner
Angela Schmidt

A. 13 Landesschuldenausschuss

Abg. Gottfried Milde (Griesheim)	CDU
Abg. Norbert Schmitt	SPD
Abg. Fritz-Wilhelm Krüger	FDP

Nachrücker

Abg. Ulrich Caspar	CDU
Abg. Wolfgang Decker	SPD
Abg. Leif Blum	FDP

A. 14 Rundfunkrat

Abg. Dr. Christean Wagner (Lahntal)	CDU
Abg. Norbert Kartmann	CDU
Abg. Andrea Ypsilanti	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN

Nachrücker

Abg. Karin Wolff	CDU
Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Hans-Jürgen Irmer	CDU
Abg. Dr. Judith Pauly-Bender	SPD
Abg. Lothar Quanz	SPD
Abg. Florian Rentsch	FDP
Abg. Mathias Wagner (Taunus)	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN

A. 15 Staatstheater Darmstadt**A. 15.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Darmstadt****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Karin Wolff	CDU
Abg. Michael Siebel	SPD
Abg. Leif Blum	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hartmut Honka	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Wilhelm Reuscher	FDP

A. 15.2 Theaterbeirat Staatstheater Darmstadt**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Rafael Reißer	CDU
Abg. Lisa Gnadl	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Gottfried Milde (Griesheim)	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD

A. 16 Staatstheater Kassel**A. 16.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Kassel****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Wilhelm Dietzel	CDU
Abg. Uwe Frankenberger	SPD
Abg. Helmut von Zech	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Kurt Wiegel	CDU
Abg. Ulrike Gottschalck	SPD
Abg. Jochen Paulus	FDP

A. 16.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Dirk Landau	CDU
Abg. Dr. Thomas Spies	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Claudia Ravensburg	CDU
Abg. Brigitte Hofmeyer	SPD

A. 17 Staatstheater Wiesbaden**A. 17.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Wiesbaden****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Astrid Wallmann	CDU
Abg. Ernst-Ewald Roth	SPD
Abg. Florian Rentsch	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hans-Peter Seyffardt	CDU
Abg. Marius Weiß	SPD
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)	FDP

A. 17.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hartmut Honka	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD

B. Benennungen**B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat**

Abg. Tobias Utter	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Herr Nikolaus Schuchhardt	FDP
Frau Dr. Heike Hambrock	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Janine Wissler	DIE LINKE

B. 2 Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Abg. Heinrich Heidel FDP

als stellvertretende Vorsitzende:

Abg. Ursula Hammann B90/DIE GRÜNEN

B. 3 Beirat „Freilichtmuseums Hessenpark“

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Petra Fuhrmann	SPD
Abg. Dr. Frank Blechschmidt	FDP
Abg. Ellen Enslin	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Hermann Schaus	DIE LINKE

B. 4 Landessportkonferenz**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Günter Rudolph	SPD
Abg. Heinrich Heidel	FDP
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Hermann Schaus	DIE LINKE

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Dieter Franz	SPD
Abg. Wolfgang Greilich	FDP
Abg. Mürvet Öztürk	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Janine Wissler	DIE LINKE

**B. 5 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb
„Hessen-Forst“**

Abg. Dr. Walter Arnold	CDU
Abg. Manfred Görig	SPD
Abg. Heinrich Heidel	FDP
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Marjana Schott	DIE LINKE

B. 12 Härtefallkommission

Aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), ist die Härtefallkommission beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelt. Infolgedessen sind seit Inkrafttreten des HFKG vom 15. Oktober 2008 keine Abgeordneten mehr zu wählen.

C: Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperiode)

C. 1 Staatsgerichtshof

C. 1.1 **Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen**

Präsident des Staatsgerichtshofs:

Dr. Günter Paul
(Nichtrichterliches Mitglied)

Wahl am 01.04.2009

Vizepräsident des Staatsgerichtshofs:

Dr. Wolfgang Teufel
(Nichtrichterliches Mitglied)

Wahl am 01.04.2009

C. 1.2 **Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs** (Wahl durch den vom Landtag gewählten Wahlausschuss)

Richterliche Mitgl.: 1. Stellvertr. 2. Stellvertr.

Kilian-Bock,
Michaela
AdA: 31.03.2016

Gatzka,
Ralph

Rechenbach,
Dagmar

Dr. Klein,
Harald
AdA: 31.03.2016

Kraemer,
Ursula

Michalik,
Sieglinde

Wolski,
Karin
AdA: 12.05.2011

Dr. Lohmann,
Hans-Henning

Scheuer,
Johann Nikolaus

Dr. Nassauer,
Wilhelm
AdA: 12.05.2011

Schott-Pfeifer,
Petra

Loizides,
Christiane

Falk,
Georg Dietrich
AdA: 29.10.2012

Dr. Mößinger,
Rainer

Gasper,
Jürgen

C. 3 Mitglieder der 13. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten (2009):

Abg. Roland Koch (Eschborn)	Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP
Abg. Jörg-Uwe Hahn	
Abg. Karlheinz Weimar	
Abg. Frank Lortz	
Abg. Dieter Posch	
Abg. Aloys Lenz (Hanau)	
Abg. Norbert Kartmann	
Abg. Dorothea Henzler	
Abg. Clemens Reif	
Abg. Volker Bouffier	
Frau Nicola Beer	
Abg. Alfons Gerling	
Abg. Dr. Christean Wagner (Lahntal)	
Abg. Florian Rentsch	
Frau Dr. Petra Roth	
Herrn Hans Hermann Reschke	
Abg. Volker Hoff	
Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)	
Herrn Ludwig Georg Braun	
Abg. Horst Klee	
Abg. Karin Wolff	
Abg. Stefan Grüttner	
Abg. Eva Kühne-Hörmann	
Abg. Heinrich Heidel	
Abg. Helmut Peuser	
Abg. Thorsten Schäfer-Gümbel	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD
Herrn. Bertold Huber	
Abg. Andrea Ypsilanti	
Abg. Günter Rudolph	
Abg. Nancy Faeser	
Abg. Dr. Judith Pauly-Bender	
Herrn Stefan Körzell	
Abg. Brigitte Hofmeyer	
Abg. Michael Siebel	
Herrn Manfred Schaub	
Abg. Dr. Michael Reuter	

Abg. Kordula Schulz-Asche
 Abg. Tarek Al-Wazir
 Frau Jutta Ebeling
 Herrn Matthias Zach
 Abg. Ursula Hammann
 Abg. Dr. Andreas Jürgens

Wahlvorschlag der Fraktion
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Sabine Leidig
 Herrn Heiner Halberstadt

Wahlvorschlag der Fraktion
 DIE LINKE

C. 4 Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk

Abg. Karin Wolff	CDU
Abg. Wilhelm Dietzel	CDU
Abg. Uwe Frankenberger	SPD
Abg. Florian Rentsch	FDP
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN

C. 5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter beim Finanzgericht Kassel
(vormals A. 5)

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Dieter Fischer	Liste der CDU
Johannes Arnold	
Goetz Heinrich Henkel	
Winfried Böttner	Liste der SPD
Karlheinz Pfaff	
Sebastian Keese	
Björn Sänger	Liste der FDP

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Ursula Landau	Liste der CDU
Dr. Jens-Peter Köhlert	
Lothar Winter	
Ruth Disser	Liste der SPD
Oliver Habekost	
Hans Griese	
Gisela Schmidt	Liste der FDP

C. 6 Stiftung "Podium junger Musiker"*(vormals C. 5)*

Abg. Dr. Norbert Herr	CDU
Abg. Michael Siebel	SPD
Frau Nicola Beer	FDP
Abg. Frank-Peter Kaufmann	B90/DIE GRÜNEN

C. 7 Hessischer Tierschutzbeirat*(vormals C. 6)***Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Judith Lannert	CDU
Abg. Regine Müller (Schwalmstadt)	SPD
Abg. Heinrich Heidel	FDP
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Barbara Cárdenas	DIE LINKE

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Peter Stephan	CDU
Abg. Manfred Görig	SPD
Abg. Jürgen Lenders	FDP
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dr. Ulrich Wilken	DIE LINKE

C. 8 Stiftungsrat der Stiftung "Hessischer Naturschutz"*(vormals C. 7)***Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Klaus Dietz	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. René Rock	FDP
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dr. Ulrich Wilken	DIE LINKE

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Kurt Wiegel	CDU
Abg. Manfred Görig	SPD
Abg. Heinrich Heidel	FDP
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
---	DIE LINKE

C. 9 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen*(vormals C. 8)*

Abg. Günter Schork	CDU
Abg. Heike Habermann	SPD
Abg. Dorothea Henzler	FDP
Abg. Margaretha Hölldobler-Heumüller	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Willi van Ooyen	DIE LINKE

C. 10 Stiftung Natura 2000*(NEU aufgeführt)***Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Peter Stephan	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. Heinrich Heidel	FDP
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Marjana Schott	DIE LINKE

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Dr. Walter Arnold	CDU
Abg. Manfred Görig	SPD
Abg. René Rock	FDP
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dr. Ulrich Wilken	DIE LINKE

III. Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschriften

A. Wahlen

A. 1 Wahlprüfungsgericht

Rechtsgrundlagen:

Artikel 78 der Hessischen Verfassung vom 01. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert und ergänzt durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626), Gesetz vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 627) und Gesetz vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628)

Artikel 78 [Wahlprüfung]

(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und **drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.**

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Wahlprüfungsgesetz in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676)

§ 1

Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und drei gewählten Mitgliedern.

§ 2

(1) **Die zu wählenden Mitglieder werden vom Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten im Wege der Verhältniswahl nach dem Listenwahlsystem für die Dauer der Wahlperiode gewählt.**

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge **nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen**, die sich durch Vollrechnung, Häufelung und Drittelung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben.

§ 3

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident werden bei Verhinderung durch den ständigen Vertreter im Amt vertreten. **Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle.**

Zu wählen sind: 3 Abgeordnete als Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen (**Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt**).

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitglieds tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle (§ 3 Wahlprüfungsgesetz).

- A. 2 Staatsgerichtshof**
- A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs**
- A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder**
- A. 2.3 Mitglieder der Landesadvokatur**

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 der Hessischen Verfassung

Artikel 130 [Zusammensetzung, Wahl StGH]

- (1) Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.
- (2) Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidung bestimmt das Gesetz.

Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602)

Die Verfassung des Staatsgerichtshofs

§ 1 [Verfassungsorgan, Sitz]

- (1) Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan des Landes Hessen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 [Richterwahl]

- (1) Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.
- (2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.
- (3) Diese Wahlen sind geheim.

§ 3 [Wählbarkeit zum Richter]

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

§ 4 [Stellvertretende Richter]

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese vertreten das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; sie treten für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied ist für den Fall berufen, dass das erste verhindert ist; es wird erstes stellvertretendes Mitglied, wenn dieses an die Stelle des Mitglieds getreten oder ausgeschieden ist.

(2) Sind in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit oder dauerhaft außer einem Mitglied auch dessen sämtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Losverfahren aus der Gesamtheit der ersten, hilfsweise der weiteren stellvertretenden Mitglieder der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

(3) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, aus der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war. Scheidet eine Person aus, rücken die folgenden nach. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden ist.

(4) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 [Wahlvorschlag für berufsrichterliche Mitglieder, Wahlausschuss]

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.

(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.

(3) Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuss in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.

§ 6 [Wahlvorschlag für nicht berufsrichterliche Mitglieder]

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.

(5) Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.

§ 7 [Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder]

(1) Für jedes ständige Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgeschieden und wird es durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt, ist ein zweites stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn eines der stellvertretenden Mitglieder ausgeschieden ist.

(3) Die Nachwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und der stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird aus der nach § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 7 vollzogen.

(4) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Nachwahl. Eine Liste gilt als erschöpft, wenn wegen Ersetzung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 oder wegen Ausscheidens weniger als zwei Personen als stellvertretende Mitglieder verbleiben. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 8 [Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird vom Landtag auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt. Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erbringt auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres Verfahren als gewählt.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidentenamt nicht besetzt oder ist die Präsidentin oder der Präsident an seiner Wahrnehmung verhindert, wird es von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ausgeübt. An deren oder dessen Stelle tritt für den Fall der Verhinderung das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsgerichtshof auch unter Berücksichtigung früherer Amtszeiten als ständiges Mitglied am längsten angehört, bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft das Mitglied mit höherem Lebensalter.

(3) Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften wahr. Bei ihrer oder seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird die Präsidentin oder der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzt.

§ 9 [Vereidigung]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereidigt. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes vereidigt. Der Eid lautet: "Ich schwöre, dass ich gerecht richten und die Verfassung getreulich wahren will." Die Schwörenden können eine religiöse Beteuerung hinzufügen.

(2) Der Eid ist nach der Wahl vor dem Landtag zu leisten. Die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

(3) Ist ein Mitglied des Staatsgerichtshofes wiedergewählt worden, so wird die Vereidigung durch den Hinweis ersetzt, dass der früher geleistete Eid auch für die neue Amtszeit bindet. Das gleiche gilt, wenn ein stellvertretendes Mitglied, das nach Abs. 2 Satz 2 vereidigt worden ist, zum ständigen Mitglied gewählt wird.

§ 10 [Landesanwaltschaft]

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen) werden von der Landesanwaltschaft wahrgenommen. Diese besteht aus der Landesanwältin oder dem Landesanwalt und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in diesem Amt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Landesanwaltschaft für die Dauer seiner Wahlperiode. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt soll die Nachwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen.

(6) Für die Vereidigung gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Eidesformel: "Ich schwöre, dass ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will."

(7) Die Landesanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes

Zu wählen sind: Acht Abgeordnete als Wahlausschuss aufgrund von Vorschlagslisten, die entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (**Hare-Niemeyer-Verfahren**) ermittelt werden (§ 5 Abs. 2, 4 StGHG).

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Bei **Ausscheiden** oder **Verhinderung** eines Mitglieds des Wahlausschusses gilt folgendes:

Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, so tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist (§ 5 Abs. 6 StGHG).

A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder

Zu wählen sind: Sechs nichtrichterliche Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten, die gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 StGHG entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (**Hare-Niemeyer-Verfahren**) ermittelt werden.

In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. **Die Listen sind spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am 21. Tag vor der Wahl bekannt zu geben (§ 6 Abs. 1 StGHG).**

Ferner ist darauf zu achten, **dass die nichtrichterlichen Mitglieder spätestens am 60. Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Artikel 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden sollen. Der Tag dieser Wahl soll möglichst in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden (§ 2 Abs. 2 StGHG).**

Nach § 2 Abs. 3 StGHG sind diese Wahlen geheim.

A. 2.3 Mitglieder der Landesanwaltschaft

Zu wählen sind: Die Landesanwältin oder der Landesanwalt und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Wahl wird nach § 10 Abs. 5 StGHG von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen; für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 StGHG entsprechend (60. Tag nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist).

Sie müssen zum Richteramt befähigt sein (§ 10 Abs. 1).

A. 3 Richterwahlausschuss

Rechtsgrundlagen:

Artikel 127 der Hessischen Verfassung

Artikel 127 [Berufsrichter, Richterwahl, Richterwahlausschuss]

(3) Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem **Richterwahlausschuss**.

(4) Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

Hessisches Richtergesetz i.d.F. vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394)

§ 9 [Zusammensetzung des Richterwahlausschusses]

(1) Der Richterwahlausschuss besteht **aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern**, fünf richterlichen Mitgliedern und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes (Mitglied kraft Amtes).

(2) Jeder Gerichtszweig ist mit einem richterlichen Mitglied vertreten.

§ 10 [Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder]

(1) Die vom Landtag zu berufenden Mitglieder werden **zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt**.

(2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein.

(3) Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. **Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet**. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(4) Die Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen.

§ 15a [Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft]

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit zum Richterwahlausschuss verliert oder **schriftlich auf die Mitgliedschaft gegenüber dem Ministerpräsidenten verzichtet**.

(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds ruht, solange es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist.

(3) Ist gegen das Mitglied kraft Amtes ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ruht dessen Mitgliedschaft.

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>Sieben Mitglieder des Richterwahlausschusses aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl zu Beginn einer Wahlperiode. Aus der Summe der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§10 Abs. 3 HRiG).</p> <p>Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG).</p> <p>Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).</p> <p>Scheidet ein vom Landtag berufenes Mitglied aus dem Richterwahlausschuss vorzeitig aus, so rückt der Nachfolger aus der Vorschlagsliste nach, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist (§ 15 b Abs. 1 HRiG).</p> <p>Bei Ausscheiden aus dem Landtag, hat das Mitglied eine Verzichtserklärung gegenüber dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.</p>
-------------------------------	--

A. 4 **Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**

Rechtsgrundlagen:

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

§ 25 [Wahlperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 [Wahlausschuss]

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und **sieben Vertrauensleuten** als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 34 [Ehrenamtliche Richter beim OVG]

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei den Oberverwaltungsgerichten entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
(HessAGVwGO) i.d.F. vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792)

§ 5 Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

(1) **Für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter werden die Vertrauensleute und ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt.** Eine Ersatzwahl findet nur für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. **Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter.** Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

§ 17 Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 15 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des § 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>Sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl jeweils für die Ausschüsse beim Verwaltungsgerichtshof Kassel und bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt am Main, Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags.</p> <p>Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Zahl als Stellvertreter.</p> <p>Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach (§ 5 Abs. 2 Hess.AGVwGO).</p>
-------------------------------	---

~~A. 5~~

Nach § 23 der Finanzgerichtsordnung werden die Vertrauensleute auf fünf Jahre gewählt.

Durch vorzeitige Auflösung des Landtags ist die Parallele der Wahlperioden nicht mehr gegeben.

Das Gremium ist folglich ohne Bindung an die Wahlperiode der Kategorie „C“ zugeordnet.

A. 6 Landespersonalkommission

Rechtsgrundlage:

Hessisches Beamtengesetz i.d.F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378)

§ 113 [Zusammensetzung]

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus **achtzehn** Mitgliedern. **Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen.** Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. **Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.**

(2) **Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen.** Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

<u>Zu wählen sind:</u>	Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter für die Landespersonalkommission nach den Grundsätzen der Verhältniswahl . Gewählt wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).
-------------------------------	---

A. 7 **Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz**

Rechtsgrundlage:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 542)

§ 5

(1) **Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.** Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und weisungsfrei. **Sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt.** Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Berufung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

(3) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheit verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

Zu wählen sind: Drei Mitglieder der Kommission und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**. Gewählt wird nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren** (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).

Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds rückt nicht seine Vertreterin oder sein Vertreter nach, sondern es ist ein ordentliches Mitglied nachzuwählen. Bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds muss ebenfalls eine Nachwahl stattfinden.

A. 8 **Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623)

§ 20 [Parlamentarische Kontrolle]

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus **fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden**. Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

<u>Zu wählen sind:</u>	Fünf Abgeordnete, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags gewählt werden (absolute Mehrheit).
	Nach bisheriger parlamentarischer Übung wurden die Sitze unter den Fraktionen entsprechend der Mehrheitsverhältnisse verteilt (§ 50 Abs. 3 GOHLT).

A. 9 Artikel 13 Grundgesetz-Kommission**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970)

§ 15 [Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel]

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 und 4 getroffenen Maßnahmen. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts **von einer parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. § 20 Abs. 2 bis 4, § 21 sowie § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.**

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623)

§ 20 [Parlamentarische Kontrolle]

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

<u>Zu wählen sind:</u>	Fünf Abgeordnete, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Durch den Verweis auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz gilt auch hier, dass die Sitze unter den Fraktionen entsprechend der Mehrheitsverhältnisse verteilt werden sollten (§ 50 Abs. 3 GOHLT).
-------------------------------	--

A. 10 Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage:

Hessisches Datenschutzgesetz i.d.F. vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)

§ 21 [Rechtsstellung]

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er bestellt für den Fall seiner Verhinderung oder für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl seines Nachfolgers einen Beschäftigten seiner Dienststelle zum Vertreter. Als Verhinderung gilt auch, wenn im Einzelfall in der Person des Hessischen Datenschutzbeauftragten Gründe vorliegen, die bei einem Richter zum Ausschluss von der Mitwirkung oder zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit führen können.

(5) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.

(6) Die Vergütung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

<u>Zu wählen ist:</u>	Die oder der Datenschutzbeauftragte auf Vorschlag der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
------------------------------	---

A. 11 Kuratorium der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung**Rechtsgrundlage:**

Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung vom 30. Juli 1973 (Staatsanzeiger S. 1505) i.d.F. der Änderung vom 17. November 1975 (Staatsanzeiger S. 2154)

V.

Bei der Landeszentrale wird für jede Legislaturperiode des Landtags ein Kuratorium gebildet, **dem neun Abgeordnete angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Stellvertreter werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.**

<u>Zu wählen sind:</u>	Neun Abgeordnete als Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und neun Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl . Die Verteilung der Sitze findet entsprechend dem System Hare-Niemeyer statt (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).
	Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

A. 12. Landesjugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1175)

Artikel 13 [Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss]

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuss gilt als Jugendhilfeausschuss, bis sich die erstmals nach dem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuss gilt als Landesjugendhilfeausschuss, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuss gebildet wird.

Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698)

§ 8 [Landesjugendhilfeausschuss]

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit.....

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach deren Ablauf führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 [Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses]

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. **Sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,**
2. zehn Personen zur Vertretung der im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. je 2 Personen zur Vertretung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages sowie eine Person zur Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
4. **drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden,**

Mit Erlass des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe, wurde der § 9 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr aufgeführt.

§ 6 [Jugendhilfeausschuss]

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. **Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.** Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>a) Sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1). Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 GOHLT).</p> <p>b) Drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 des Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorzusehen.</p>
-------------------------------	--

A. 13 Landesschuldenausschuss**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93)

§ 5

(1) Für die Überwachung der Verwaltung der Schulden des Landes wird ein Landesschuldenausschuss gebildet. **Er besteht aus drei Mitgliedern des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen.**

(2) **Die Mitglieder des Landtags werden von diesem auf die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt.** Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Den Vorsitz im Landesschuldenausschuss führt der Präsident des Rechnungshofs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Landesschuldenausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

Zu wählen sind: Drei Abgeordnete als Mitglieder des Landesschuldenausschusses.

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen.

Listenverbindungen sind zulässig.

Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 GOHLT).

Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das auf der Liste nachfolgende Mitglied nach. Innerhalb von 14 Tagen können die Fraktion oder die Fraktionen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, die Reihenfolge der Nachrückenden ändern (§ 9 Abs. 4 GOHLT).

A. 14 Rundfunkrat

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, berichtigt S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I. S. 294)

1. Rundfunkrat

§ 5 [Mitglieder des Rundfunkrats]

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen des Landes,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaftl,
7. die im Deutschen Beamtenbund (Landesverband Hessen) organisierten Lehrerverbände,
8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
9. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
10. der Hessische Volkshochschulverband,
11. der Landessportbund Hessen,
12. der Deutsche Beamtenbund,
13. der Landeselternbeirat,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,,
16. der LandesFrauenRat Hessen,
17. der Landesmusikrat
18. der Hessische Museumsverband,
19. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
20. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
21. der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen,
22. der Verband freier Berufe in Hessen,
23. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen.
24. das Freie Deutsche Hochstift
25. die Europa-Union.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

26. **fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.**

(3) In den Rundfunkrat darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Landesmedienanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 2 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

§ 6 [Wahl der Mitglieder]

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004. Ab dem 1. Januar 2005 beträgt die Amtszeit des Rundfunkrates vier Jahre. Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Rundfunkrates gilt fort. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 10 bis 22 genannten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat.
- b) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, des Vertreters der Universitäten und des Vertreters der Lehrervereinigungen endet am 31. Dezember 2000. Die Hochschulen des Landes und der mitgliedstärkste landesweite Lehrerverband entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat,
- c) Die Amtszeit des Vertreters der Arbeitnehmervereinigungen, des Vertreters der für das Land zuständigen katholischen Bischöfe und des Vertreters der Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden endet am 31. Dezember 2002. Für sie werden von den in § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 genannten Organisationen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
- d) Die Amtszeit des hinzugewählten weiblichen Mitgliedes des Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der entsendeten Organisation scheidet das Mitglied aus dem Rundfunkrat aus. Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

(3) Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

Zu wählen sind:

Fünf Abgeordnete als Mitglieder des Rundfunkrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen.

Listenverbindungen sind zulässig. Gewählt wird nach dem **System Hare-Niemeyer** (§ 9 Abs. 3 GOHLT).

Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das auf der Liste nachfolgende Mitglied nach. Innerhalb von 14 Tagen können die Fraktion oder die Fraktionen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, die Reihenfolge der Nachrückenden ändern (§ 9 Abs. 4 GOHLT).

**A. 15.1 Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Darmstadt
bis**

A. 15.2

Rechtsgrundlage:

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Darmstadt über den Betrieb des Landestheaters Darmstadt vom 9./24. November 1971 (nicht veröffentlicht)

§ 4 [Verwaltungsausschuss]

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Davon werden je eines vom Hessischen Kultusminister und vom Hessischen Minister der Finanzen, zwei vom Magistrat der Stadt Darmstadt berufen. **Hierzu treten drei vom Hessischen Landtag und von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Legislaturperiode zu berufenden Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.**

§ 5 [Theaterbeirat]

(2) Der Theaterbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Sechs Mitglieder beruft der Hessische Kultusminister, davon je eines auf Vorschlag der Kreisausschüsse der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau. Fünf Mitglieder beruft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt, **zwei der Hessische Landtag** und zwei der Magistrat der Stadt Darmstadt. **Für jedes Mitglied des Theaterbeirates ist ein Stellvertreter zu berufen.**

(4) **Mitglieder des Theaterbeirates können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuss angehören.**

<p><u>Zu wählen sind:</u> Drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Darmstadt.</p> <p>Zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat des Staatstheaters Darmstadt.</p> <p>Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).</p> <p>Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.</p>
--

A. 16.1 Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel

bis

A. 16.2**Rechtsgrundlage:**

Theatervertrag Kassel vom 30. November 1959 (nicht veröffentlicht), geändert laut Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. November 1995

§ 4

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und acht Stellvertretern, davon werden zwei vom Land und je drei von der Stadt benannt. **Hinzu treten je drei vom Landtag zu benennende Abgeordnete.**

§ 5

(2) Der Theaterbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 21 Mitgliedern.**Zwei Mitglieder sind Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem benannt werden.**

(4) **Mitglieder des Theaterbeirats können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuss angehören.**

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>Drei Abgeordnete als Mitglieder und drei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Kassel.</p> <p>Zwei Abgeordnete als Mitglieder und zwei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel.</p> <p>Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).</p> <p>Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.</p>
-------------------------------	--

A. 17.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Wiesbaden

bis

A. 17.2**Rechtsgrundlage:**

Theatervertrag Wiesbaden vom 26. Juli 1963 (nicht veröffentlicht)

§ 4

(2) Der Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Wiesbaden besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern. ... Von den übrigen sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestellen der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden **je drei aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.**

§ 5

(2) Der Theaterbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und ihren Stellvertretern, die je zur Hälfte vom Land und von der Stadt auf die Dauer von vier Spieljahren berufen werden.

(5) Mitglieder des Theaterbeirats können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuss angehören. Zwei der dem Land zustehenden Sitze im Theaterbeirat werden durch Abgeordnete besetzt.

<u>Zu wählen sind:</u>	Drei Abgeordnete als Mitglieder und drei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Wiesbaden. Zwei Abgeordnete als Mitglieder und zwei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden. Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT). Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.
-------------------------------	---

B. Benennungen**B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat****Rechtsgrundlage:**

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)

§ 5 [Denkmalrat]

(1) Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst bildet zu seiner Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen je ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Hessischen Museumsverbandes, des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, der staatlichen Hochbauverwaltung, der evangelischen und katholischen Kirche, der kommunalen Spitzenverbände und des Haus- und Grundbesitzervereins angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) **Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.**

(4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt.

Zu benennen sind: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen politischen Parteien als Mitglied im Denkmalrat mit beratender Stimme.

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung des Hessischen Landesdenkmalrates wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein neues Mitglied entsandt.

Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Hessischen Landtages. Endet die Legislaturperiode, setzt der Hessische Landesdenkmalrat bis zur Berufung eines Nachfolgers seine Tätigkeit fort (§ 2 Abs. 5 der Satzung).

B. 2 **Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein**

Rechtsgrundlage:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 810)

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein (GVBl. I S 810)

Artikel 8 [Kuratorium]

(1) Zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt wird ein Kuratorium gebildet. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung über

1. das Forschungsprogramm,
2. den Jahresbericht,
3. die Satzung der Forschungsanstalt und ihre Änderungen.

Das Kuratorium kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt, insbesondere zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages und zu langfristigen Investitionsprogrammen geben.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

...

8. **die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.**

...

Zu benennen sind: Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

B. 3 Beirat "Freilichtmuseum Hessenpark"**Rechtsgrundlage**

Gesellschaftsvertrag vom 30.11.1989 (Staatsanzeiger 1990 S. 545)

§ 13 [Beirat]

(1) Dem Hessischen Minister der Finanzen bleibt vorbehalten, einen Beirat zu bilden und seine Mitglieder zu berufen.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen in allen auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten.

Zu benennen ist: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

Die jeweiligen Minister der Finanzen haben in der Vergangenheit diesen Beirat stets gebildet. Diesem gehörte je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen an.

B. 4 Landessportkonferenz**Rechtsgrundlage:**

Geschäftsordnung der Landessportkonferenz Hessen vom 26. November 1992 (nicht veröffentlicht)

§ 2 Mitglieder

Der Landessportkonferenz gehören an:

1. Staat und Politik

Landtagsfraktionen 4

Im Landtag vertretene politische Parteien 4

Zu benennen sind: Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

Durch Absprache mit dem Vorstand sind auch Stellvertreter zu benennen.

B. 5 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“**Rechtsgrundlage:**

Auszug aus der Satzung des Landesbetriebes Hessen-Forst in der Neufassung vom 24. Juni 2003

§ 6 Landesbetriebskommission

- (3) Die Landesbetriebskommission setzt sich zusammen aus
- der/dem Ressortminister/in (Vorsitz),
 - **je einer/em Abgeordneten der Fraktionen des Hessischen Landtags,**
 - je einem Vertreter des Fach- und Finanzressorts,
.....

(4) Die Mitglieder der Landesbetriebskommission werden **im Einvernehmen** mit dem Finanzministerium bzw. dem **Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.**

...

<u>Zu berufen sind:</u>	Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen als Mitglied der Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“ für die Dauer einer Legislaturperiode.
--------------------------------	--

B. 12 Härtefallkommission

Aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), ist die Härtefallkommission beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelt. Infolgedessen sind seit Inkrafttreten des HFKG vom 15. Oktober 2008 keine Abgeordneten mehr zu wählen.

- C. Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperiode)**
- C. 1 Staatsgerichtshof**
- C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident**
- C. 1.2 Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs (durch den vom Landtag gewählten Wahlausschuss)**

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 der Hessischen Verfassung

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 [Zusammensetzung, Wahl StGH]

(1) Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

(2) Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidung bestimmt das Gesetz.

Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602)

Die Verfassung des Staatsgerichtshofs und der Landesadvokatur

§ 1 [Rechtsstellung, Sitz]

(1) Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan des Landes Hessen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 [Richterwahl]

(1) Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.

(2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.

(3) Diese Wahlen sind geheim.

§ 3 [Wählbarkeit zum Richter]

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

§ 4 [Stellvertretende Richter]

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese vertreten das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; sie treten für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied ist für den Fall berufen, dass das erste verhindert ist; es wird erstes stellvertretendes Mitglied, wenn dieses an die Stelle des Mitglieds getreten oder ausgeschieden ist.

(2) Sind in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit oder dauerhaft außer einem Mitglied auch dessen sämtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Losverfahren aus der Gesamtheit der ersten, hilfsweise der weiteren stellvertretenden Mitglieder der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

(3) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, aus der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war. Scheidet eine Person aus, rücken die folgenden nach. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden ist.

(4) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 [Wahlvorschlag für berufsrichterliche Mitglieder, Wahlausschuss]

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.

(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.

(3) Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuss in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.

§ 6 [Wahlvorschlag für nicht berufsrichterliche Mitglieder]

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.

(5) Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.

§ 7 [Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder]

(1) Für jedes ständige Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgeschieden und wird es durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt, ist ein zweites stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn eines der stellvertretenden Mitglieder ausgeschieden ist.

(3) Die Nachwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und der stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird aus der nach § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 7 vollzogen.

(4) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Nachwahl. Eine Liste gilt als erschöpft, wenn wegen Ersetzung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 oder wegen Ausscheidens weniger als zwei Personen als stellvertretende Mitglieder verbleiben. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 8 [Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird vom Landtag auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt. Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erbringt auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres Verfahren als gewählt.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidentenamt nicht besetzt oder ist die Präsidentin oder der Präsident an seiner Wahrnehmung verhindert, wird es von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ausgeübt. An deren oder dessen Stelle tritt für den Fall der Verhinderung das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsgerichtshof auch unter Berücksichtigung früherer Amtszeiten als ständiges Mitglied am längsten angehört, bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft das Mitglied mit höherem Lebensalter.

(3) Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften wahr. Bei ihrer oder seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird die Präsidentin oder der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzt.

§ 9 [Vereidigung]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereidigt. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes vereidigt. Der Eid lautet: "Ich schwöre, dass ich gerecht richten und die Verfassung getreulich wahren will." Die Schwörenden können eine religiöse Beteuerung hinzufügen.

(2) Der Eid ist nach der Wahl vor dem Landtag zu leisten. Die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

(3) Ist ein Mitglied des Staatsgerichtshofes wieder gewählt worden, so wird die Vereidigung durch den Hinweis ersetzt, dass der früher geleistete Eid auch für die neue Amtszeit bindet. Das gleiche gilt, wenn ein stellvertretendes Mitglied, das nach Abs. 2 Satz 2 vereidigt worden ist, zum ständigen Mitglied gewählt wird.

§ 10 [Landesanwaltschaft]

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen) werden von der Landesanwaltschaft wahrgenommen. Diese besteht aus der Landesanwältin oder dem Landesanwalt und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in diesem Amt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Landesanwaltschaft für die Dauer seiner Wahlperiode. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt soll die Nachwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen.

(6) Für die Vereidigung gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Eidesformel: "Ich schwöre, dass ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will."

(7) Die Landesanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu wählen sind:

C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsgerichtshofs werden **vom Landtag auf die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt.**

Zu der Wahl bedarf es **der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (§ 8 Abs. 1 und 2 StGHG).**

Ist die Präsidentin oder der Präsident und/oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident **aus dem Bereich der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 StGHG (nichtrichterliche Mitglieder) gewählt, müssen sie zu Beginn einer neuen Wahlperiode ebenfalls neu gewählt werden.**

Zu wählen sind: C. 1.2 Richterliche Mitglieder

Die fünf richterlichen Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt (§ 2 Abs. 1 StGHG).

Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt (§ 4 Abs. 1 StGHG).

Die richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags und der Landesregierung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Obersten Landesgerichte benannt werden.

Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss (s. A. 2.1) vollzogen.

C. 2 **Präsidentin oder Präsident des Hessischen Rechnungshofs**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2007 (GVBl. I S. 637)

§ 4 [Wahl und Ernennung]

(1) Präsident und Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ohne Aussprache gewählt. Der Ministerpräsident ernennt die Gewählten. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Die Direktoren beim Rechnungshof werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Landesregierung ernannt. Der Präsident hat vor Weitergabe seines Vorschlags an die Landesregierung das Kollegium zu hören.

(3) Die übrigen Beamten des Rechnungshofs ernennt der Präsident des Rechnungshofs. Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident werden zu Beamten auf Zeit ernannt. **Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwölf Jahre;** sie endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Der Präsident und der Vizepräsident treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Im Übrigen finden auf sie die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Beamten auf Lebenszeit mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die Direktoren beim Rechnungshof werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ohne Aussprache.</p> <p>Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Gewählten.</p> <p>Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt 12 Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtinnen und Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p>
-------------------------------	---

C. 3 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

Rechtsgrundlagen:

Art. 54 Abs. 3 Grundgesetz

Art. 54 [Wahl durch die Bundesversammlung]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

...

Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326)

§ 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) **Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt.** Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

Zu wählen sind: Die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten.

Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zufallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren d' Hondt zugeteilt. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt.

Entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 GOHLT sollten die Vorschlagslisten mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten.

C. 4 **Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 740)

§ 49 [Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung]

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

...

26. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(3) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) **Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre.** Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus der entsendeten Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus.

(7) Die Mitglieder Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(8) **Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.**

Zu wählen sind:

Fünf Abgeordnete des Landtags als Mitglieder der Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

C. 5 Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und (vormals A. 5) Finanzrichter

Rechtsgrundlage:

Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262 (2002 I S. 679) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840).

§ 22 [Wahl]

Die ehrenamtlichen Richter werden für jedes Finanzgericht auf fünf Jahre durch einen Wahlausschuss nach Vorschlagslisten (§ 25) gewählt.

§ 23 [Wahlausschuss]

(1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, eines durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und **sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt.** In den Fällen des § 3 Abs. 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuss entsendet und für jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt. In Fällen, in denen ein Land nach § 2a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes auf Mittelbehörden verzichtet hat, ist für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.

Hessisches Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)

§ 6 [Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter]

Die nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung zu wählenden Vertrauensleute und ihre Stellvertreter **beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl**. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge **nach dem Höchstzahlverfahren verteilt**. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene, auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

Zu wählen sind: Sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreter aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl beim Finanzgericht Kassel. Die Sitze werden nach dem **Höchstzahlverfahren** verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter.

C. 6 Stiftung "Podium junger Musiker"

(vormals C. 5)

Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung "Podium junger Musiker" vom 6. Mai 1994

§ 10 [Zusammensetzung der Landeskuratorien]

(1) Die Landeskuratorien bestehen aus maximal 12 Personen.

(2) Die Mitglieder der ersten Landeskuratorien werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand bestellt. Auch für die danach bestellten Mitglieder der Landeskuratorien gilt eine Amtsperiode von vier Jahren.

(3) Die nachfolgende Bestellung der Mitglieder der Landeskuratorien erfolgt durch Beschluß der Landeskuratorien selbst. Diese Nachwahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Eine Wiederbestellung (Wiederwahl) der Mitglieder der Landeskuratorien für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Landeskuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt.

Schreiben des Rektors der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, vom 9. September 1996:

...

Dazu soll, analog zu Baden-Württemberg, ein Kuratorium gebildet werden, das aus Persönlichkeiten zunächst folgender Bereiche besetzt wird:

- Hessischer Rundfunk,
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- Industrie- und Handelskammer,
- Alte Oper Frankfurt,
- Landesmusikrat,
- Bank,
- Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
- **und je einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen im Hessischen Landtag.**

Zu benennen sind: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von vier Jahren.

C. 7 Hessischer Tierschutzbeirat

(vormals C. 6)

Rechtsgrundlage:

Erlass des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. Mai 1992 (Staatsanzeiger S. 1513)

§ 3 Mitgliedschaft

Die zur Mitgliedschaft im Beirat eingeladenen Organisationen und Institutionen können den Ministerien je eine/einen Vertreter/in als Mitglieder des Beirats benennen. Zusätzlich können sie für jede/n Vertreter/in eine/n persönliche/n Vertreter/in benennen. **Die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerium für drei Jahre berufen.** Wiederholungen sind möglich.

Zu benennen sind: Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von drei Jahren.

C. 8 Stiftungsrat der Stiftung „Hessischer Naturschutz“

(vormals C. 7)

Rechtsgrundlage:

Verfassung der Stiftung "Hessischer Naturschutz" in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 29. August 1978 (Staatsanzeiger 1978 S. 1914), geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 14. August 1986

§ 7 [Zusammensetzung des Stiftungsrates]

(1) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 21 Mitgliedern bestehen. **Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.**

(2) In den Stiftungsrat entsenden

1. acht Vertreter der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, jedoch nicht mehr als einen für jeden Verein. Sind mehr als acht Vereine anerkannt und können sich diese nicht auf die Vertreter einigen, so beruft sie der Minister für Landwirtschaft und Umwelt;
2. je einen Vertreter der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister der Finanzen;
3. **je einen Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen;**
4. einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Naturparkträger.

(3) Der Stiftungsrat kann bis zu sechs weitere Mitglieder aus dem Kreis solcher Organisationen aufnehmen, die im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege wirken. Die Organisationen benennen diese Mitglieder.

(4) **Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.**

(5) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Stiftungsrat kann bei seiner Arbeit Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 [Aufgaben des Stiftungsrates]

(1) Der Stiftungsrat

1. wählt die von den Naturschutzverbänden vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder,
2. billigt den Haushaltsplan,
3. stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf,
4. legt die Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens fest,
5. gibt die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 20 000 DM übersteigt, sowie zu Einzelmaßnahmen, deren Durchführung mehr als 30 000 DM erfordert,
6. beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsrat soll Maßnahmen und Programme zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zum Erwerb oder zur Anpachtung geeigneter Grundstücke vorschlagen; er soll den Natur- schutzgedanken in der Öffentlichkeit fördern.

Zu benennen ist: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Mitgliedschaft ist unzulässig.

C. 9 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

(vormals C. 8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl.I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342)

§ 22 [Landeskuratorium für Weiterbildung]

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;

2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln und alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der Aussagen zur Zielerreichung auf der Grundlage eines qualitativen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlensystems trifft;
4. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium führt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium alle zwei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durch, zu der die an der Ausführung dieses Gesetzes Beteiligten eingeladen werden.

(3) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 15 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollten, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,
3. **je einer Vertreterin oder einem Vertreter** des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Rundfunks, der hessischen Hochschulen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene, des Instituts für Qualitätsentwicklung, des Landesbetriebs Landwirtschaft in Hessen, der Lernenden Regionen und Weiterbildung Hessen e.V. sowie **der im Landtag vertretenen Parteien.**

(4) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) **Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen.** Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(7) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

Zu benennen sind: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien als Mitglied des Landeskuratoriums für Weiterbildung für die Dauer von drei Jahren.

C. 10 Stiftung Natura 2000

(NEU aufgeführt)

Rechtsgrundlage:

Verfassung der Stiftung Natura 2000, beschlossen durch die Hessische Landesregierung am 3. November 2003.

§ 1 [Name, Rechtsform, Sitz]

Die STIFTUNG NATURA 2000 ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 5 [Organe]

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

...

§ 7 [Der Beirat]

(1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) In den Beirat entsenden

2. je ein Mitglied die im Landtag vertretenen Fraktionen,

(1) Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.

Zu benennen sind: Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.